

Die Zwischennutzungen an der Uferstrasse im Hafeneareal erfreuen sich grosser Beliebtheit, insbesondere während den warmen Jahreszeiten. Im Auftrag des Kantons organisieren und koordinieren die Trägervereine Shift Mode die vielfältigen Nutzungen im Holzpark Klybeck auf dem ExMigrol-Areal an der Uferstrasse 40 und I\_LAND auf dem Ex-Esso-Areal an der Uferstrasse 80 und der Promenade.

Für Konzerte und laute Veranstaltungen haben der Verein Shift Mode für den Lärmperimeter ExMigrol und der Verein I\_LAND für den Perimeter ExEsso mittels eines Baubegehrens Kontingente beantragt. Mit dem Beurteilungsinstrument für schallintensive Veranstaltungen (BIV) berechnete das Amt für Umwelt und Energie die Anzahl zulässiger Veranstaltungen und gestand den beiden Vereinen in der Baubewilligung eine beschränkte Anzahl Veranstaltungskontingente für ihren jeweiligen Perimeter zu. Diese sind an bestimmte Auflagen geknüpft, die eingehalten werden müssen, damit die Veranstaltungen im Rahmen der Bewilligung durchgeführt werden können. In der Praxis bedeutet das für die beiden Vereine, dass sich der Lärmperimeter ExMigrol, für den der Verein Shift Mode die Bewilligung hält, und die Flächen auf der Promenade auf Höhe der Uferstrasse 40, die vom Verein I\_LAND bewirtschaftet werden, überschneiden. Als Halter der Veranstaltungsbewilligungen vergeben die Trägervereine den ansässigen Betrieben sowie temporäre Nutzern wie Festivals oder Zirkusveranstaltungen auf ihren Arealen die Nutzungsrechte an den Kontingenten und übertragen ihnen die damit verbundenen Pflichten. Deren Einhaltung wird von den Trägervereinen über entsprechende Verträge und Reglemente mit den Nutzern geregelt. Diese sind eigenständig und haben eine gültige Bau- und Betriebsbewilligung.

In diesem Zusammenhang ergeben sich für die Unterzeichnende folgende Fragen:

1. Wie wird bei allfälligen Lärmklagen respektive Dezibel Überschreitungen im Hafeneareal vorgegangen und welche gesetzlichen Vorgaben kommen dabei zu Anwendung?
2. Welche Auswirkungen haben
  - a. Lärmklagen und
  - b. Dezibel Überschreitungenauf die Kontingentsgrösse?
3. Für die Lärmmessungen auf dem Hafeneareal wird die Messstation auf dem Inselschulhaus beigezogen. Wie kann diese die Lärmquelle dermassen genau eruieren?
4. Die Trägervereine der Zwischennutzungen fungieren auf Grund des hohen und grundsätzlichen erfreulichen Besucherandrangs auf dem gesamten Areal (inklusive jener Bereiche, die nicht zu den Zwischennutzungsareal gehören) insbesondere am Wochenende als Reinigungsequipen und stellen Wasser und Toiletten zur Verfügung. Ist es nicht Aufgabe der Verwaltung, analog anderer öffentlicher Plätze, öffentliche Toiletten zur Verfügung zu stellen und für die Reinigung besorgt zu sein?
5. Es wurde medial bekannt (Beitrag in der Tageswoche vom 31.08.2017; Online abgerufen am 07.02.2018 unter: <https://tageswoche.ch/stadtleben/der-streit-um-laerm-hafen-eskaliert/>), dass im Falle von Lärmklagen auf dem gesamten Areal die Trägervereine zur Verantwortung gezogen werden. Ist es im Sinne des Regierungsrates, dass nicht der Betreiber oder Verursacher des Lärms sondern der übergeordnete Verein, der das Areal im Auftrag des Regierungsrates bewirtschaftet, die Konsequenzen tragen muss?
6. Im Zusammenhang mit Frage 4: Bei Gastrobetreibenden, die einen Betrieb im regulären Verfahren von einem Liegenschaftsbesitzer pachten oder mieten werden jeweils die Gastrobetreibenden für Verstösse, die ihren Gastrobetrieb betreffen, verantwortlich gemacht. Warum wird dies im Falle der Zwischennutzungen im Hafen anders gehandhabt obwohl die Trägervereine als Vermieter fungieren?
7. Im Hinblick auf die geplanten SNUP wirft dieses Vorgehen zudem die Frage auf, ob Lärmüberschreitungen eines Veranstalters Konsequenzen für die Durchführung folgender Veranstaltungen auf dem gleichen Areal haben wird? Und weiter, ob Lärmüberschreitungen angrenzender Betriebe, die nicht den SNUP unterstellt sind, ebenfalls Auswirkungen auf die Kontingentsausgestaltung haben wird?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Salome Hofer